





EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*

P

PRO MEMORIA

Des

Königl. Preuß. und Chur-Fürstl.

Brandens. Comitial-Gesandten

Ehrich Christoph Freyherrn

von Plotho,

ä. d. Regensb. den 24. Jan. 1757.

das Reichs-Gutachten

vom 17. besagten Monats betreffend.

PRO MEMORIA

Königl. Preuss. und Sächs. Reichs-Universität

zu Halle an der Saale

Erster Band

1777

Druck und Verlagsort

der Buchhandlung

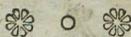
von Gleditsch





Es ist in denen Reichs-Geschichten sine exemplo und unerhört, wie illegal, parthenlich, Reichs-Gesetz und Verfassungswidrig, und wider alles Recht und Billigkeit, auch zu Anzündung eines größern Krieges-Feuers im Deutschen Reiche, in Sachen Sr. Königlichen Majestät in Preußen, am 17. dieses ein Reichs-Gutachten abgefasst werden wollen.

Es ist des Kayserl. Reichs-Hofraths offenbar und gemugsam auf das gründlichste in bisherigen Schriften gezeigtes Reichs-Gesetz und Verfassungswidriges, allerhöchsten und hohen Ständen mit Guth und Blut so theuer erworbene Ehre, Freyheiten und Gerechtsamen höchst nachtheiliges und gefährliches Verfahren vollkommen genehmiget, und als rechtmäßig anerkannt.



Es soll ohne einmal vorhergängiger Admonition sofort mit der Execution verfahren werden, obwohl in beyden höhern Reichs-Collegiis die Vota vieler beträchtlichen und ansehnlichen Ständen des Reichs, so denen heftigsten Maßregeln beygepflichtet, solchen selbst entgegen; wie denn eben auf solche Art nach solchen heftigen Massnahmen sich kein Stand des Reichs von der wirklichen Hülfsleistung hat ausschliessen sollen, weil es in dem Churfürstl. Collegio von Chur-Mayns und Chur-Trier, in dem Fürstl. Collegio aber durch 21. Vota mehrentheils mindermächtigen so gut gefunden worden.

Nach einem unerhörter Sachen und sehr schnell gefällten Deciso sind Se. Königl. Majestät von Preussen so fort condemniret, Sr. Königl. Majestät von Pohlen Dero Chur- und Erblande, mit Ersetzung derer erlittenen Schäden und Kosten, zu restituiren, und der Kayserin Königin Majestät eine hinlängliche Genugthuung zu geben.

Sr. Kayserl. Majestät aber, und welche dabey sehr mit interessiret, ist alles zur Ausführung und gutfindenden Verfügungen völlig und lediglich überlassen.

Von Sr. Königl. Majestät in Preussen reclamirter Reichs-Garantie, welches am 20. Decembr. a. p. diciret auch in Proposition mit gestellet worden, ist weder in denen Votis noch in dem vermeintlichen Reichs-Gutachten die geringste Erwähnung geschehen; und ohnerachtet von wegen allerhöchst gedachten Sr. Königl. Maj. durch Dero treu
aller-

allergehorfamste Gesandtschaft die allerfriedfertigst: gesinnete Erklärung der unter nöthigen Bedingungen offerirten Restitution derer Chur-Sächsischen Landen ad Protocollum gegeben, so ist doch darauf so wenig attendiret, als nach dem nöthigen und billigen Dafürhalten so vieler patriotisch: gesinnten Gesandtschaften von den anders Gesinnten vor gut befunden, hierüber zuörderst an die höchst und hohe Höfe zu berichten, und für weitere Fortschreitung in der Sache nähere Instruktionen deshalb einzuholen, obwohl durch oberwähnte Erklärung schon einiger maßen demjenigen ein Genüge geschehen, und fast in allen Voüs gewünschet, verhoffet und geglaubet worden.

Eben so wenig sind die von so vielen höchst und hohen Ständen des Reichs vorgeschlagene Reichs-Gesetz und Verfassungsmäßige, auch zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Friedens im lieben Deutschen Vaterlande am nächsten abzielende Mittel und Wege in einige Confideration gezogen, und das, was auch wegen Abhaltung des Einmarsches fremder Troupen in das Deutsche Reich denen klaren Reichs-Gesetzen gemäß und zur Sicherheit und Reichs-Bohlfahrt verlanger worden, in einige Attention genommen worden.

Ohnerachtet auch so viele Gesandtschaften höchst und hoher und ansehnlichster Stände des Reichs, welche die Ruhe und Bohlfahrt des Reichs zu Herzen nehmen, declariret, an solchen heftigen Verfahren, und solchen Maßregeln, wodurch statt herzustellender Ruhe und Friedens solche noch mehr gestöhret und gehindert, auch zu grossen Blut-

Blutvergießen aller Anlaß gegeben werde, keinen Antheil nehmen zu wollen: so sind dennoch diese denen der Reichs: Wohlfahrt und allgemeinen besten gemäßern Maasregeln vorgezogen worden, und auf solche Art die vermeintliche Conclufa gefasset.

Ein solches Reichs: Gesetz und Verfassungs:wiederiges höchst ungerechtes und unbilliges Verfahren hat nimmer vermuthet werden können, und die Nachwelt wird solches sonder Erstaunen und Verwunderung kaum glauben, und daß auch so viele höchst und hohe Stände des Reichs zu Anlegung der Fesseln, zu Aufopferung derer Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen, und zum gänzlichlichen Umsturz des Reichs: Systematis die eigene Hände darbietthen wollen.

Se. Königl. Majest. von Preußen sind dahero genöthiget, gegen solches unerhörtes Reichs: Gesetz und Verfassungs:wiedriges, höchst ungerechtes, unbilliges, partheyliches und zudringliches Verfahren, auf das feyerlichste, wie hiermit geschiehet, protestirend auch declariren zu lassen, ein solches Verfahren als null und nichtig und auf keinerley Weise verbindlich ansehen und halten zu wollen, auch wegen daraus entstehenden viel unschuldigen Blutvergießens ausser Schuld und aller Verantwortung zu seyn.

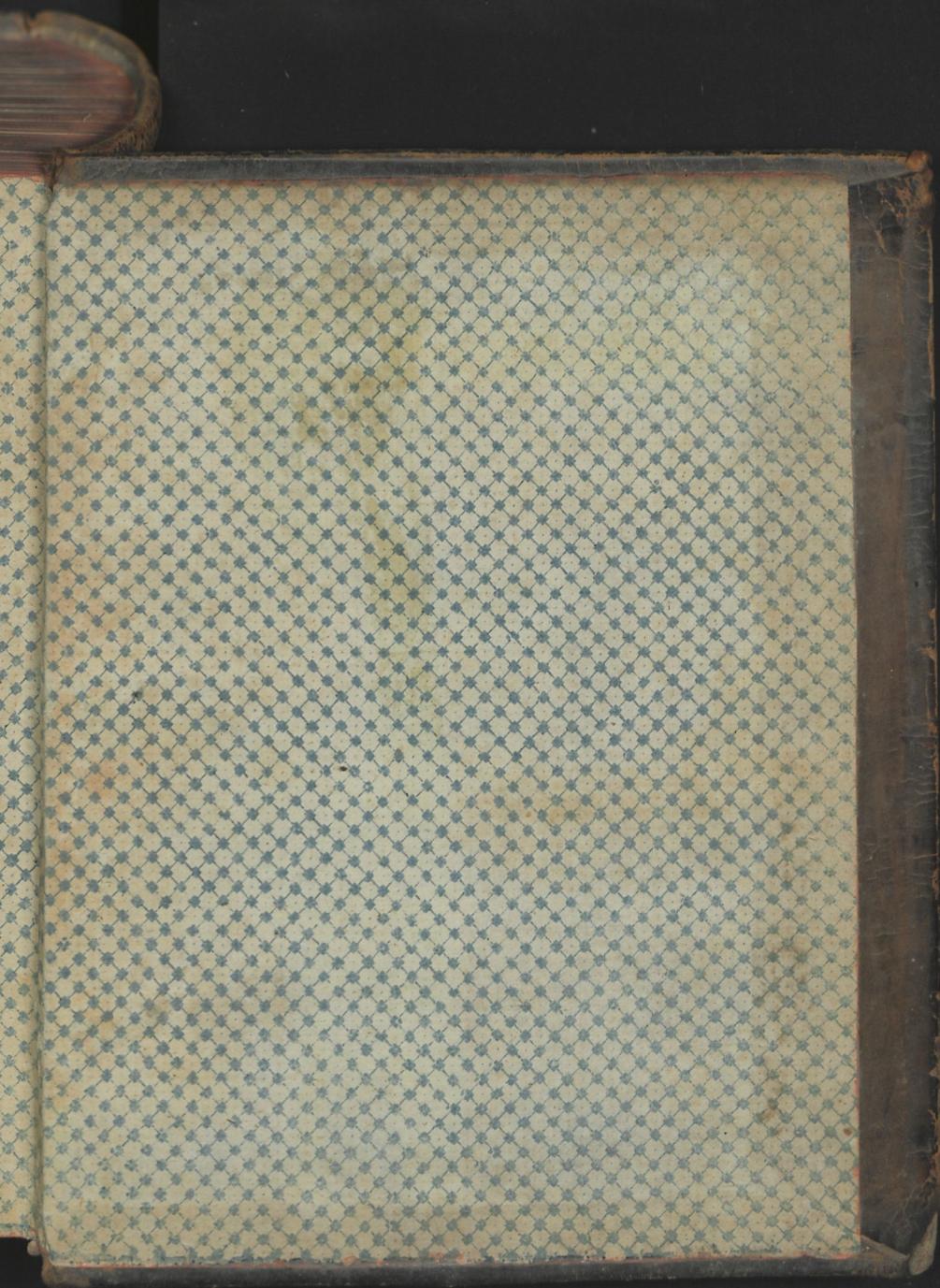
Indessen allerhöchst gedachte Se. Königl. Majest. es gegen alle die höchst und hohe Stände des Reichs, welche so Reichs: patriotisch, als nach Rechte und Billigkeit
sich

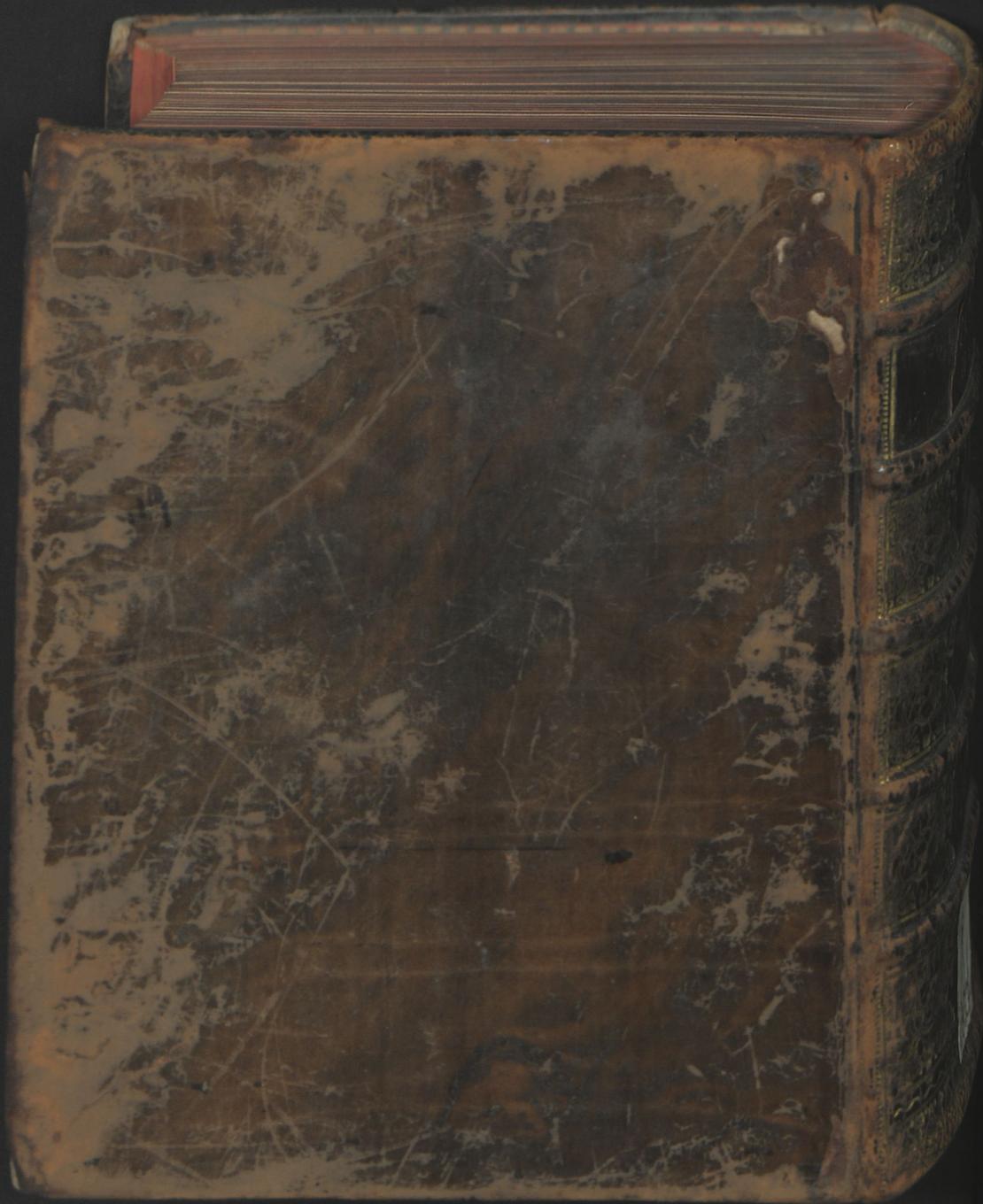
sich vernehmen lassen, auch an solchen unerhörten tumultuarischen Verfahren keinen Antheil nehmen wollen, mit verbindlicher Danknehmigkeit erkennen, auch versichern alle Ihro von GOTT verliehene Macht zu deren Beschützung und Aufrechthaltung derer Reichsständischen Freyheiten und Gerechtfame gemeinschaftlich mit anzuwenden.

Hingegen ist allerhöchst Deroselben lieb, diejenige höchst und hohe Stände nunmehr zu kennen, welche gut gefunden, sich so wiederig zu erklären, um darnach auch mit Ihro hohen Allürten sich benehmen zu können.

Wie nun Endes Unterschriebener von Sr. Königl. Majestät von Preussen, seines allergnädigsten Königs und Herrn, zu solcher Vorstellung, Protestation, Declaration, und Versicherung allergnädigst befehliget, auch nicht zu zweifeln ist, es werden vielleicht einige höchst und hohe Stände des Reichs die Sache näher zu erwägen gut finden: so hat man alles solches denen vortreflichen Gesandtschaften zu baldiger und beliebiger Berichtserstattung geziemend Bestens empfehlen wollen. Regensburg, den 24. Januarii 1757.

Erich Christoph Freyherr von Plotho.







PRO MEMORIA

Des

Königl. Preuß. und Chur-Fürstl.
Brandenb. Comitial-Gesandten
Erich Christoph Freyherrn
von Plotho,

d. d. Regensb. den 24. Jan. 1757.

das Reichs-Gutachten

vom 17. besagten Monats betreffend.

